Verordnungsblatt
für das Generalgouvernement
Teil I

Dziennik rozporządzeń dla Generalnego Gubernatorstwa
Część I

1940	Ausgegeben zu Krakau, den 31. Dezember 1940 Wydane w Krakau (Krakowie), dnia 31 grudnia 1940 r.	Nr. 75

Tag / dzień — Inhalt / Treść — Seite / strona

Verordnung
über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete.

Vom 17. Juni 1940*).

Auf Grund des Abschnitts II des Erlasses des Führers über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1539) und des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordnet der Ministerrat für die Reichsverteidigung mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I
Allgemeines
§ 1

(1) Für die Beschäftigung von deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete gelten die Vorschriften der Reichsversicherung mit den sich aus den folgenden Vorschriften ergebenden Abweichungen.

(2) Der Arbeitslosenversicherung unterliegen die im Abs. 1 genannten Beschäftigungen nicht.

Abschnitt II
Krankenversicherung
§ 2

(1) Träger der Krankenversicherung für die im § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigten, die nicht in einem Betriebe beschäftigt sind, für den im Reich eine Betriebskrankenkasse errichtet ist oder der nach deutschem Recht knappschaftlich wäre (§ 2 des Reichsknappschaftsgesetzes), ist die Allgemeine Ortskrankenkasse Kattowitz. Zur Durchführung der Krankenversicherung im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete wird von ihr eine Sektion in Krakau errichtet. Mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete können weitere Sektionen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete errichtet werden. Die für die Sektion zu erlassende Satzung bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

(2) Für Beschäftigte in Betrieben, für die im Reich eine Betriebskrankenkasse errichtet ist, wird die Krankenversicherung von der Betriebskrankenkasse durchgeführt; für Beschäftigte der Ostbahnen ist die Reichsbahnbetriebskrankenkasse und für Beschäftigte der Deutschen Post Osten die Postbetriebskrankenkasse in Breslau — Abteilung für die Ostgebiete — zuständig.

(3) Für Beschäftigte in Betrieben, die nach deutschem Recht knappschaftlich wären, wird die Krankenversicherung von der Oberschlesischen Knappschaft in Gleiwitz durchgeführt.

(4) Für Beschäftigte, die bis zur Aufnahme der im § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigung einer deutschen Ersatzkasse angehört haben, gilt § 4 Abs. 1 der Zwölften Verordnung in der Fassung der Fünfzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 439) entsprechend.

(5) Der Reichsarbeitsminister kann Näheres, auch Abweichendes, bestimmen.

§ 3

(1) Die Sachleistungen der Krankenversicherung werden, soweit sie nicht von den zuständigen deutschen Trägern der Krankenversicherung selbst gewährt werden können, auf deren Ersuchen von den Dienststellen und Einrichtungen der Wehrmacht

*) Die Verordnung ist in Nr. 113 S. 908 des Teiles I des Reichsgesetzblattes abgedruckt. Die Nr. 113 trägt das Ausgabedatum vom 26. Juni 1940.

und des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete und von den Sozialversicherungskassen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete nach Möglichkeit durch deutsche Ärzte gewährt. Die Sozialversicherungskassen sind auch verpflichtet, auf Ersuchen der zuständigen deutschen Träger der Krankenversicherung sonstige Leistungen der Krankenversicherung zu gewähren.

(2) Die durch die Gewährung von Leistungen der Krankenversicherung den im Abs. 1 genannten Stellen entstehenden Kosten sind von dem zuständigen deutschen Träger der Krankenversicherung zu erstatten. Soweit die Krankenhilfe von Dienststellen oder Einrichtungen der Wehrmacht oder des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete gewährt wird, ist auf die Erstattung § 3 der Verordnung über die Krankenversicherung im Ausland vom 26. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2175) sinngemäß anzuwenden. Für die Erstattung der Kosten an die Sozialversicherungskassen gilt § 13 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung.

§ 4

Versicherungszeiten, die von den im § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigten bei einem Versicherungsträger im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates zurückgelegt sind, gelten als Versicherungszeiten nach der Reichsversicherungsordnung.

Abschnitt III

Unfallversicherung

§ 5

(1) Für die im § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigten gelten die Vorschriften der Reichsunfallversicherung nur,

a) wenn sie bei dem Amt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete oder einer ihm nachgeordneten Behörde (Dienststelle) oder im Auftrag oder auf Veranlassung einer dieser Stellen beschäftigt sind,

b) wenn sie im Auftrag oder auf Veranlassung einer deutschen Behörde (Dienststelle), die im Reichsgebiet ihren Sitz hat, beschäftigt sind

c) wenn der im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete gelegene Betrieb oder Betriebsteil, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, zu einem Unternehmen gehört, das seinen Sitz im Reichsgebiet hat.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete die Reichsunfallversicherung im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete auf weitere Personengruppen ausdehnen.

§ 6

Die Unfallversicherung wird durchgeführt in den Fällen

des § 5 Abs. 1 Buchst. a

durch die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung in Berlin, für den Geschäftsbereich der Ostbahnen durch die Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung der Deutschen Reichsbahn in Berlin und für den Geschäftsbereich der Deutschen Post Osten durch das Amt für Unfallversicherung der Deutschen Reichspost in Dresden,

des § 5 Abs. 1 Buchst. b

durch die für die beauftragende oder veranlassende Behörde (Dienststelle) nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Stelle,

des § 5 Abs. 1 Buchst. c

durch den Versicherungsträger, bei dem der am Sitz des Unternehmens im Reich gelegene Betrieb versichert ist.

Abschnitt IV

Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (Invaliden- und Angestelltenversicherung) und knappschaftliche Pensionsversicherung

§ 7

Versicherungsträger für die im § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigten sind:

a) in der Invalidenversicherung die Landesversicherungsanstalt Mark Brandenburg in Berlin, für die bei den Verkehrsverwaltungen Beschäftigten die Reichsbahnversicherungsanstalt in Berlin;

b) in der Angestelltenversicherung die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin;

c) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung die Reichsknappschaft in Berlin; zuständige Bezirksknappschaft ist die Oberschlesische Knappschaft.

§ 8

Die Beiträge werden nach den für die Versicherten im Altreichsgebiet geltenden Vorschriften bemessen.

§ 9

In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung sind bis auf weiteres Versicherungszeiten, die bei einem Träger der Invaliden-, der Angestellten- oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates zurückgelegt sind, in sinngemäßer Anwendung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen über Sozialversicherung vom 11. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 645) und der zu seiner Durchführung und Ergänzung getroffenen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

§ 10

(1) Ausgabestellen für Quittungskarten der Invalidenversicherung und für Versicherungskarten der Angestelltenversicherung sind alle im Reichsgebiet für die Ausgabe dieser Karten zuständigen Stellen, außerdem die Distriktschefs in Krakau, Warschau, Lublin und Radom und für ihren Geschäftsbereich die Generaldirektion der Ostbahnen.

(2) Die Beitragsmarken werden durch Vermittlung der Deutschen Post Osten bezogen; soweit ein Bedürfnis besteht, können sie auch von jeder zur Ausgabe von Beitragsmarken im Reich zuständigen Stelle beschafft werden.

Abschnitt V

Verfahren

§ 11

(1) Die Aufgaben des Versicherungsamts für das Gebiet des Generalgouvernements für die besetzten polnischen Gebiete werden — auch für die

Angestelltenversicherung — von dem Distriktschef in Krakau, die Aufgaben des Oberversicherungsamts für das Gebiet des Generalgouvernements für die besetzten polnischen Gebiete — auch für die Angestelltenversicherung — von dem Oberversicherungsamt in Breslau und für die knappschaftliche Versicherung sowie die Unfallversicherung knappschaftlicher Betriebe von dem Knappschaftsoberversicherungsamt in Breslau wahrgenommen. Der Reichsarbeitsminister kann eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(2) Der Reichsverkehrsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister das für die Beschäftigten der Reichsverkehrsverwaltungen zuständige besondere Oberversicherungsamt

§ 12

Bestehen Zweifel, ob eine Beschäftigung nach § 5 der Reichsunfallversicherung unterliegt, oder welcher Versicherungsträger (Ausführungsbehörde) nach § 6 zuständig ist, so entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 13

(1) Die Versicherungsträger im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete haben den deutschen Versicherungsträgern auf Ersuchen Rechts- und Verwaltungshilfe jeder Art zu leisten, sie haben insbesondere ihre Einrichtungen für ärztliche Behandlung, Krankenhauspflege und die Gewährung von Arznei und Heilmitteln gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe des Entgelts können die deutschen Versicherungsträger mit den Versicherungsträgern im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete Vereinbarungen treffen, die der Zustimmung des Reichsarbeitsministers oder der von ihm bestimmten Stelle und des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete bedürfen.

(2) Die Behörden und Gerichte im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete leisten den Trägern und Behörden der Reichsversicherung Rechtshilfe.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 14

Der Reichsarbeitsminister kann, falls erforderlich, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, den sonst beteiligten Reichsministern und dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen und Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Vorschriften über die Krankenversicherung mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 in Kraft.

(2) Die Vorschriften über Krankenversicherung treten mit Wirkung vom 1. Mai 1940 in Kraft Bis dahin bleiben die im § 1 Abs. 1 genannten Personen, die bis zu ihrer Beschäftigung im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete einer deutschen Krankenkasse oder Ersatzkasse angehört haben, auch während ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete Mitglieder der Krankenkasse oder Ersatzkasse, der sie bisher angehört haben. Wenn bereits von anderen Krankenkassen oder Ersatzkassen Leistungen gewährt sind oder an andere Krankenkassen oder Ersatzkassen Beiträge entrichtet sind, behält es dabei sein Bewenden. Soweit die Postbetriebskrankenkasse in Breslau — Abteilung für die Ostgebiete — ihren Mitgliederkreis vor dem 1. Mai 1940 weiter ausgedehnt hat, als es im § 1 Abs. 1 vorgesehen ist, verbleibt es dabei.

Berlin, den 17. Juni 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers



Herausgegeben von der Abteilung Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Außenring 46 (Regierungsgebäude). Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H Krakau, Poststraße 1. Das Verordnungsblatt erscheint nach Bedarf. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich für Teil I mit Teil II Zloty 14.40 (RM 7,20) einschließlich Versandkosten; Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar der 8seitige Bogen zu Zloty 0,60 (RM 0,30). — Die Auslieferung erfolgt für das Generalgouvernement und für das deutsche Reichsgebiet durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im deutschen Reichsgebiet auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41800 einzahlen. — Für die Auslegung der Verordnungen und Bekanntmachungen ist der deutsche Text maßgebend. Zitierweise: VBlGG I bzw. II

